

Auszug aus

Denkschrift 2017

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg

Beitrag Nr. 19

Universität Heidelberg - Fakultät für Physik
und Astronomie: Anwendung des Fakultäts-
deputats



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF

Universität Heidelberg - Fakultät für Physik und Astronomie: Anwendung des Fakultätsdeputats (Kapitel 1412)

Die Erfahrungen an der Fakultät für Physik der Universität Heidelberg zeigen, dass die Möglichkeiten eines kollektiven Lehrdeputats sachgerecht genutzt werden können. Ein Fakultätsdeputat eignet sich für große, homogene Fakultäten. Der Rechnungshof empfiehlt allerdings, bei unbefristet beschäftigten Akademischen Mitarbeitern am System der individuellen Lehrverpflichtung festzuhalten und diese nicht nur in Höhe der Mindestlehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung festzusetzen.

1 Ausgangslage

Die Lehrverpflichtung der an einer baden-württembergischen Hochschule beschäftigten Lehrpersonen ist im Landeshochschulgesetz (LHG) und der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) des Wissenschaftsministeriums verbindlich definiert. Sie kann von der einzelnen Hochschule im Rahmen der Dienstaufgabenbeschreibung und durch Ermäßigungen konkretisiert und modifiziert werden. Es handelt sich jedoch immer um eine individuelle Lehrverpflichtung, die von der jeweiligen Lehrperson persönlich zu erfüllen ist. Die Erfüllung der Lehrverpflichtung wird vom Vorstand der Hochschule oder in dessen Auftrag vom Dekan der jeweiligen Fakultät überwacht. Jede Lehrperson gibt am Ende des Semesters eine individuelle Erklärung über die erbrachten Lehrleistungen ab.

In Artikel 15 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007 hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass einzelne Fakultäten mit Genehmigung des Wissenschaftsministeriums anstelle individueller Lehrverpflichtungen ein kollektives Fakultätsdeputat vorsehen können. Die Lehrverpflichtung gilt in diesem Falle als erfüllt, wenn die einzelnen Gruppen von Lehrpersonen (Professoren, unbefristet beschäftigte Akademische Mitarbeiter, befristet beschäftigte Akademische Mitarbeiter) in Summe das von der LVVO geforderte Deputat erbringen. Dazu werden die für die einzelnen Lehrpersonen normierten Lehrverpflichtungen und die von ihnen erbrachten Lehrleistungen addiert.

Von dieser Experimentierklausel macht in Baden-Württemberg bis heute nur die Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg Gebrauch. Die erforderliche Genehmigung des Wissenschaftsministeriums wurde zum Wintersemester 2008/2009 erteilt und nach einer ersten Evaluation 2011 verlängert.

Der Rechnungshof hat der Anwendung der Experimentierklausel seinerzeit zugestimmt und sich die Prüfung der Umsetzung des Fakultätsdeputats vorbehalten. Diese Prüfung hat 2016 stattgefunden. Geprüft wurden die Studienjahre 2012 bis 2015.

2 Prüfungsergebnisse

Die Prüfung des Rechnungshofs hat ergeben, dass die Fakultät für Physik und Astronomie im Großen und Ganzen sachgerecht mit den durch die Experimentierklausel gegebenen Möglichkeiten umgeht. Beanstandungen ergaben sich im Wesentlichen nur bei der Wahrnehmung der Lehre durch die unbefristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiter.

2.1 Professoren

An der Fakultät für Physik und Astronomie hat die Lehre einen hohen Stellenwert und wird von den Professoren verantwortungsvoll wahrgenommen. Im Einzelnen wurde bei der Prüfung des Fakultätsdeputats festgestellt, dass die Professoren ihre kollektive Lehrverpflichtung im Betrachtungszeitraum nachhaltig erfüllt und in allen Semestern sogar übertroffen haben. Die Gruppe der Professoren musste je Semester nach Abzug der in der LVVO vorgesehenen Ermäßigungen durchschnittlich 312 Semesterwochenstunden leisten. Tatsächlich erbrachten sie eine durchschnittliche Lehrleistung je Semester von 330 Semesterwochenstunden.

Zugleich wurden die Möglichkeiten des Fakultätsdeputats genutzt, um neu berufene Professoren, besonders forschungsstarke Professoren und Professoren, die außerhalb der Universität anspruchsvolle Fachaufgaben im Ehrenamt übernommen haben, angemessen zu entlasten. Die sachgerechte Anwendung des Fakultätsdeputats wurde insbesondere dadurch erleichtert, dass es sich bei der Fakultät für Physik und Astronomie um eine große und vergleichsweise homogene Professorenschaft handelt.

2.2 Befristet beschäftigte Akademische Mitarbeiter

Auch die befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiter der Fakultät haben in Summe ihre Lehrverpflichtung mehr als erfüllt. Die Summe der Lehrdeputate, die für die aus Landesmitteln bezahlten befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiter normiert sind, wurden in jedem Semester deutlich übertroffen.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor war dabei, dass auch die gesetzlich nicht zur Lehre verpflichteten Akademischen Mitarbeiter (z. B. Drittmittelbeschäftigte) im Rahmen des Qualifizierungskonzepts der Fakultät zu Lehrleistungen herangezogen wurden. Durch fakultätsinterne Regelungen werden nämlich auch jene befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiter, auf die die LVVO eigentlich keine Anwendung findet, zu Lehrleistungen in beachtlichem Umfang herangezogen.

Das kollektiv bemessene Deputat hat sich für diese Gruppe auch deshalb bewährt, weil die hohe Fluktuation (während der einzelnen Semester und auch innerhalb der Fakultät) eine individuelle Zurechnung und Kontrolle der Lehrverpflichtung in vielen Fällen erschwert oder unmöglich macht. Das kollektive Deputat einerseits und die an der Fakultät vorherrschende Überzeugung andererseits, dass Erfahrungen in der Lehre ein unverzichtbarer Teil der wissenschaftlichen Weiterbildung der Mitarbeiter sind, sichern im

Ergebnis ein mehr als ausreichendes Angebot an Lehrleistungen gegenüber den Studierenden.

2.3 Unbefristet beschäftigte Akademische Mitarbeiter

Nicht bewährt hat sich die Anwendung des Fakultätsdeputats bei der Gruppe der unbefristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiter.

Die Fakultät hat weder die Differenzierungsmöglichkeiten der LVVO noch die zusätzlichen Freiheiten, die durch das Kollektivdeputat gegeben sind, genutzt, um den Umfang des Lehrangebots und die Qualität der Lehre im Interesse der Studierenden zu steuern. Bei der Berechnung des kollektiven Deputats wurden im Gegenteil häufig nur die Untergrenzen der individuellen Lehrverpflichtung addiert.

Weiterhin hat die Prüfung eine Reihe von Fällen ergeben, in denen die Lehrleistung unbefristet beschäftigter akademischer Mitarbeiter hinter den individuellen Vorgaben der LVVO zurückblieb, ohne dass hier bewusst eine Entlastung der betreffenden Mitarbeiter angestrebt war. In diesen Fällen wäre ein umfangreicheres Lehrangebot zustande gekommen, wenn anstelle des kollektiven Fakultätsdeputats individuell bemessene Deputate angewendet worden wären.

Eine Häufung von Unzulänglichkeiten zeigte sich bei der Prüfung der Lehrleistungen der Mitarbeiter des Zentrums für Astronomie der Universität Heidelberg. Dies liegt daran, dass die Eingliederung der Landesforschungseinrichtungen in die Fakultät für Physik und Astronomie hinsichtlich der Lehre nicht vollständig gelungen ist. Nach der Integration des Zentrums für Astronomie in die Fakultät hätten alle dort beschäftigten Akademischen Mitarbeiter Leistungen in der Lehre erbringen müssen. Diese Lehrverpflichtung wurde von der Fakultät mit Rücksicht auf diese oft langjährigen Mitarbeiter ohne Lehrerfahrung häufig nicht durchgesetzt und ab 2009 bei der Bemessung des kollektiven Fakultätsdeputats nicht berücksichtigt. Dies führte zu einem gegenüber den gesetzlichen Vorgaben verminderten Lehrangebot.

Weitere Beanstandungen des Rechnungshofs betrafen die unzureichende Dokumentation der Lehrleistung einzelner Lehrpersonen, fehlende oder unzureichende Dienstaufgabenbeschreibungen im Bereich des Mittelbaus und die fehlerhafte Anwendung der LVVO bei der Anrechnung von Lehrleistungen auf das Deputat.

3 Empfehlungen

3.1 Voraussetzungen für das Fakultätsdeputat

Nach den in Heidelberg gewonnenen Erkenntnissen über den Umgang mit der Fakultätspauschale hält der Rechnungshof die Anwendung dieses Modells auch an anderen Hochschulen und ihren Fakultäten für möglich, wenn es sich um eine hinreichend große Fakultät (mit mindestens 25 Professuren) handelt, die eine hohe fachliche Homogenität aufweist. Da der sachgerechte Umgang mit der Fakultätspauschale ein besonders hohes Maß an Lehrmoti-

vation und Verantwortung gegenüber den Studierenden voraussetzt, käme die Fakultätspauschale dann nicht in Betracht, wenn eine antragstellende Fakultät in der Vergangenheit durch Minderleistungen in der Lehre in Erscheinung getreten ist.

3.2 Genehmigung und Umsetzung des Fakultätsdeputats

Den antragstellenden Fakultäten empfehlen wir, die Fakultätspauschale nur bei der Gruppe der Professoren und der Gruppe der befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiter anzuwenden. Die Erfüllung der Lehrleistung unbefristet beschäftigter akademischer Mitarbeiter sollte wie allgemein üblich durch eine individuelle Lehrverpflichtung und einen individuellen Nachweis sichergestellt werden. Die von der LVVO gegebenen Spielräume sollten bei der Beschreibung der Dienstaufgaben im Interesse eines höheren Lehrangebots differenzierter genutzt werden.

Das Wissenschaftsministerium sollte bei der Genehmigung von Fakultätsdeputaten durch Auflagen darauf hinwirken, dass

- die kollektive Lehrverpflichtung innerhalb der Fakultät nachvollziehbar und explizit auf die einzelne Lehrperson heruntergebrochen wird, sodass keine Zweifel über die im jeweiligen Semester zu erbringende individuelle Lehrleistung besteht,
- professorale Lehre stets durch Professoren erbracht wird,
- die Erfüllung der Soll-Lehrverpflichtung am Ende des Semesters durch eine individuelle Erklärung der Lehrperson dokumentiert wird und
- sich die Berechnung des kollektiv zu erbringenden Deputats streng an die Vorgaben der LVVO hält und das Kollektivdeputat nicht zur Verminderung des Gesamtlehrangebots führt.

Das Vorgehen des Ministeriums, die Genehmigung zunächst befristet zu erteilen und erst nach einer Evaluation zu verlängern, empfiehlt sich auch für künftige Fälle.

3.3 Integration des Zentrums für Astronomie

Der Universität Heidelberg empfehlen wir, im Zusammenhang mit dem anstehenden Generationswechsel die Dienstaufgabenbeschreibungen und die (individuellen) Lehrdeputate der am Zentrum für Astronomie beschäftigten Akademischen Mitarbeiter zu überprüfen und den veränderten organisatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Danach müssen auch die am Zentrum für Astronomie beschäftigten Akademischen Mitarbeiter Lehrleistungen nach Maßgabe der LVVO erbringen.

4 Stellungnahme des Ministeriums

Das Wissenschaftsministerium begrüßt und teilt das grundsätzlich positive Fazit sowohl des Rechnungshofs als auch der Fakultät für Physik und

Astronomie der Universität Heidelberg in Bezug auf die Umsetzung des Fakultätsdeputats.

4.1 Positives Fazit

Das Ministerium ist der Auffassung, die Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg habe das Fakultätsdeputat verantwortungsvoll umgesetzt. Das aus Landesmitteln finanzierte Lehrdeputat werde in vollem Umfang erfüllt; die professorale Lehre werde sogar übererfüllt. Die mit dem Fakultätsdeputat generierten Flexibilisierungsmaßnahmen seien erfolgreich zur Stärkung der Forschung und der forschungsorientierten Lehre angewendet worden. So haben die Entlastungen bei der Entwicklung neuer Vorlesungen, in der Anfangsphase großer drittmittelgestützter Forschungsprojekte und zur Unterstützung Neuberufener zu einer zunehmenden Attraktivität für Studierende und einer ausgesprochen hohen Drittmittelinwerbung geführt sowie die Neuberufung von herausragenden Hochschullehrern aus dem In- und Ausland positiv unterstützt.

4.2 Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes

Zur Behebung der vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der Dokumentation der Lehrleistung, bei den Dienstaufgabenbeschreibungen und bei der Anwendung der LWO habe die Fakultät die vom Rechnungshof angeordneten Maßnahmen zwischenzeitlich veranlasst. Gleiches gelte für die Beseitigung der weitgehend historisch bedingten Unzulänglichkeiten bei der Einbindung der Mitarbeiter des Zentrums für Astronomie der Universität Heidelberg in die Lehre.

4.3 Ausblick

Das Prüfungsergebnis des Rechnungshofs werde vom Ministerium im Großen und Ganzen geteilt. Nach Ansicht des Ministeriums eigne sich das Fakultätsdeputat grundsätzlich für alle drei Gruppen von Lehrpersonen (Professoren, unbefristet sowie befristet beschäftigte Akademische Mitarbeiter). Im Einzelfall könne es angezeigt sein, die Lehrverpflichtung einer Lehrgruppe nach dem klassischen Modell individuell zu definieren und zu überwachen, etwa um zu verhindern, dass sich einzelne Lehrpersonen vollständig der Lehre entziehen. Dies könne durch die Fakultät auch auf andere Weise sichergestellt werden. Dass sich die Fakultät bei der Festlegung des Deputats an der Mindestlehrverpflichtung einer Bandbreitenregelung in der LVVO orientiert, sei aus Sicht des Ministeriums nicht zu beanstanden.

5 Schlussbemerkung

Der Rechnungshof hält es auch weiterhin für nicht angemessen, die individuelle Lehrverpflichtung akademischer Mitarbeiter durchgehend in Höhe der Mindestlehrverpflichtung nach der LVVO zu definieren. Die in der LVVO normierten Bandbreiten sollten im Interesse eines effizienten Ressourceneinsatzes differenziert umgesetzt werden. Dabei empfiehlt sich eine Orientierung an den mittleren Werten der von der LVVO normierten Bandbreiten.